

Satzung

Verein zur Förderung des Feuerschutzes in der Stadt Gummersbach e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Feuerschutzes in der Stadt Gummersbach“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gummersbach.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Verein zur Förderung des Feuerschutzes in der Stadt Gummersbach e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 10. Februar 1998, sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.
- (3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 - b) die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Gummersbach sowie der Aus- und Fortbildung
 - c) die Förderung der dem Brandschutz dienenden Ausrüstung und Einrichtungen der Feuerwehr
 - d) die Förderung der Ehrenabteilung entsprechend § 6 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF)
 - e) die Förderung der Feuerwehrgemeinschaft, des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
 - f) die Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehr
 - g) die Förderung des Feuerwehrmusikwesens
 - h) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes
 - i) die soziale Fürsorge der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gummersbach
 - j) Öffentlichkeitsarbeit
 - k) Anerkennung und Stärkung des Ehrenamts, Mitgliederwerbung und -gewinnung für die Freiwillige Feuerwehr Gummersbach
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gummersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig sowie bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr wird von dem Ausschluss nicht berührt. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Zuweisungen von Bußgeldern durch Gerichte und Staatsanwaltschaften
- e) Erwirtschaftung von Gewinnen bei der Durchführung von Veranstaltungen

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Verwirklichung seiner Ziele erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei ab dem Geschäftsjahr 2014 ein jährlicher Mindestbeitrag von 12,00 Euro je natürlicher volljähriger Person erhoben wird.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. April jeden Jahres fällig, bei Neuaufnahmen innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufnahmebestätigung.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 5 dieser Satzung ist zu beachten. Der Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen ist zulässig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Leiter der Feuerwehr Gummersbach als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenverwalter,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) 2 ehrenamtlichen aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Gummersbach,
 - b) 1 Mitglied der Leitung der Jugendfeuerwehr Gummersbach,
 - c) 1 Mitglied der Ehrenabteilung der Feuerwehr Gummersbach,
 - d) 1 Mitglied des Musikzugs der Feuerwehr Gummersbach.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein, wobei der Leiter der Feuerwehr das Amt mit seiner Zustimmung zur Mitgliedschaft erlangt. Der Mitgliedschaft muss innerhalb von sieben Tagen nach Übernahme der Leitung der Feuerwehr schriftlich zugestimmt werden. Die Mitgliedschaft wirkt sodann auf die Erlangung des Amtes, an das sie anknüpft, zurück.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab EUR 1.000,- die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstands erforderlich ist. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab EUR 10.000,- ist die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern des erweiterten Vorstands erforderlich.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Geordnete und übersichtliche Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben; Erstellung des Geschäftsberichts, der den Kassenbericht einzuschließen hat.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Sollte der stellvertretende Vorsitzende aufgrund des Wegfalls der erforderlichen persönlichen Eigenschaft ausscheiden, so tritt der Nachfolger in der Leitung der Feuerwehr Gummersbach bei frist- und formgerechter Zustimmung zur Mitgliedschaft in diesem Verein an seine Stelle (§ 9 Abs. 3).

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich sowie auf Antrag eines Vorstandsmitglieds, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (§ 6)
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - f) Entgegennahme des Prüfberichts des Kassenprüfers
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - j) Erlass von Geschäftsordnungen
- (3) Bei Wahlen können nur wahlberechtigte Mitglieder gewählt werden, die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Kann ein Mitglied aus einem triftigen Grund nicht anwesend sein, hat aber dem Vorstand gegenüber verbindlich schriftlich erklärt, bei einer Wahl das Amt anzunehmen, ist seine Wahl möglich.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch einfachen Brief (§ 127 Abs. 2 BGB) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es rechtzeitig bei der Post aufgegeben wurde und an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch ganz oder teilweise durch den Versand einer einfachen E-Mail (ohne elektronische Signatur) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach dem Versand, einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderung werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung mitgeteilt.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer vierwöchigen Frist einzuberufen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenverwalter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung festgelegt werden. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (6) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (7) Bei Wahlen, an denen mehrere Kandidaten teilnehmen, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, ist derjenige der bisherigen Bewerber in einem zweiten Wahlgang gewählt, der die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Falls nur ein Kandidat zur Wahl steht und dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, an dem auch neu vorgeschlagene Kandidaten teilnehmen können.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind und diese mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von einer Woche innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Gummersbach (§ 2 Abs. 7).

§ 18 Rechnungswesen, Kassenprüfer, Geschäftsjahr

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er hat die Kassengeschäfte geordnet und übersichtlich zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 500,- ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres erstellt der Kassenverwalter eine Jahresrechnung und legt diese sowie die Rechnungsführung dem Kassenprüfer vor.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer. Der erste und der zweite Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, wobei die einzelnen Wahlen in getrennten Jahren durchgeführt werden. Im ersten Geschäftsjahr dauert die Amtszeit des zweiten Kassenprüfers nur ein Jahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte. Sie fertigen einen Prüfbericht an und legen diesen der Mitgliederversammlung auf der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung vor.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11.02.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 12.02.2014 in Kraft.

Gummersbach, den 11.02.2014

Unterschriften der Gründungsmitglieder